Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3298**

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung

des Apothekers Schaffnit, Neustadt/Pfalz, Kellereistraße 20,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag
im Lande Rheinland/Pfalz am 14. August 1949

- AZ 141/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Mühlenberg

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. März 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	**Mühlenberg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei B. Madel, Bonn, Bonner Talweg 108



DEUTSCHER BUNDESTAG

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 141/49 -

des Apothekers Schaffnit, Neustadt/Pfalz, Kellereistraße 20,

betr. die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Lande Rheinland-Pfalz am 14. August 1949

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . Sitzung vom . . . . . . beschlossen:

> Der Einspruch des Apothekers Schaffnit, Neustadt/Pfalz, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Lande Rheinland-Pfalz wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einsprechende hat mit Schriftsatz vom 19. August 1949, gerichtet „an die Wahlleitung des Bezirks Neustadt usw., Neustadt", die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag angefochten.

Zur Begründunge diser Anfechtung hat er ohne nähere Darlegungen geltend gemacht, daß die Artikel 11 (Freizügigkeit) und 33 (gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten) GG verletzt seien.

Weiter führt er u. a. aus:
die Wahlen hätten nicht im August stattfinden dürfen, weil dieser Monat Reisemonat sei und infolgedessen ein hoher Prozentsatz der Wähler wahlbehindert gewesen sei,

die Parteien befänden sich in der Gefolgschaft von Behörden und die Wähler in der Gefolgschaft der Parteien,

die Regierung befände sich seit 1932 in der Gefolgschaft der NSDAP,

in der Pfalz lägen die Verhältnisse so, daß gewisse „scharf Geschädigte" überhaupt wahlbehindert seien, weil die Behörden und auch die Parteien schon die Grundgesetze gar nicht erfüllten.

Seine Begründung faßt er schließlich in einem Schlußsatz wörtlich folgendermaßen zusammen:

„Aufschwemmung von Wahlrechten solcher Personen, welche eine Gefolgschaft provoziert haben, ohne daß eine Entgegnung möglich wäre."

In der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß ist der Einsprechende nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Wahlanfechtung stellt ein Konglomerat von teils unsubstantiierten Behauptungen, teils unverständlichen Erklärungen dar.

Obwohl der Einspruchsführer aufgefordert war, die angebliche Verletzung der Artikel 11 und 33 GG näher darzulegen, hat er dies nicht nur unterlassen, sondern sich in neuen, vollständig unbegreiflichen und nicht wiederzugebenden Bemerkungen ergangen.

Aus den gesamten Formulierungen des Anfechtenden ist nicht ersichtlich, auf welche angeblich verletzten gesetzlichen Vorschriften er im einzelnen seinen Einspruch stützen will.

Seine zusammenfassende Begründung: „Aufschwemmung von Wahlrechten solcher Personen, welche eine Gefolgschaft provoziert haben, ohne daß eine Entgegnung möglich gewesen wäre" reicht, soweit sie überhaupt verständlich ist, in keiner Weise aus, eine Anfechtung der Bundestagswahlen vom 14. August 1949 zu begründen.

Der Einspruch unterlag daher der Zurückweisung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes für das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.